

# ARBÖ auch an Nicht-Autofahrer: "Unfall" mit dem Einkaufswagenl sofort melden

## Einkaufswagenl wird "räumlich fortbewegt" und rechtlich als Verkehrsunfall eingestuft

01.06.2005 Wer mit seinem Pkw einen Sachschaden verursacht, bei dem der Besitzer des beschädigten Fahrzeuges nicht anwesend ist, muss diesen Parkschaden unverzüglich bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle melden. Ansonst droht eine Verwaltungsstrafe wegen Nichtmelden eines Sachschadens - in der Umgangssprache als "Fahrerflucht" bezeichnet. Auch das Hinterlassen einer Visitenkarte ändert an der Straffähigkeit nichts. Das gilt nicht nur für Autofahrer und Autofahrerinnen, sondern - aufgepasst! - auch für alle, die ein Einkaufswagenl bewegen, teilen die ARBÖ-Verkehrsjuristen mit.

Der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) in Vorarlberg hatte sich mit einem solchen Parkschaden zu beschäftigen, nachdem ein Mann, dem das Einkaufswagenl entglitten und auf einen Pkw aufgeprallt war, diesen Unfall mit Sachschaden der Polizei nicht gemeldet hatte. Zusätzlich zum Schaden musste der Mann auch noch 218 € Strafe zahlen, weil er dieser Meldepflicht nicht nachgekommen war.

Laut UVS fällt der Unfall mit dem Einkaufswagenl deshalb in die Kategorie "Straßenverkehr", weil es sich um eine "räumliche Fortbewegung von Personen oder Sachen ohne oder mit technischen Hilfsmitteln" handelt. Da sich der Einkäufer "räumlich fortbewegt" hatte, weil er das Wagenl vor sich hergeschoben hatte, sei dieser Sachschaden gleichfalls als Verkehrsunfall zu werten, befand der UVS.

Während der Einkäufer bzw. seine Haushaltsversicherung für den angerichteten Schaden beim fremden Pkw aufkommen muss, muss möglicherweise auch ein Parkplatzbetreiber zahlen, wenn sich Einkaufswagen selbständig machen. Allerdings nur dann, wenn er grob fahrlässig gehandelt und keine sicheren Abstellflächen für Einkaufswagenl geschaffen hat. Schadenersatz für den betroffenen Autobesitzer, dessen Pkw beschädigt wurde, ist jedenfalls sichergestellt.